

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Hort der Gemeinde Hartmannsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2- 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 6 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Hort der Gemeinde Hartmannsdorf erhebt die Gemeinde Hartmannsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in den Hort mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind während eines Monats in den Hort aufgenommen, ist der Elternbeitrag für diesen Monat voll zu entrichten.
Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig den Hort besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gem. § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung des Hortes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 155,73 Euro pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 84,36 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die
Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 50,10 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

(4) Wird für Kinder (Krippe, Kiga, Hort) eine länger als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, wird pro Tag ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 Euro für den gesamten Monat erhoben. Eine tageweise Bezahlung ist nicht statthaft.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. keine Ermäßigung
2. um 40 %
3. um 80 %
4. um 100 %

Ein entsprechender Nachweis ist der Leiterin der Kindertagesstätte vorzulegen. Bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist die Leiterin der Einrichtung sofort schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu informieren.

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag je Kind um 10 %.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind und Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro

2. für die Betreuung als Hortkind, vorbehaltlich Nr. 3, für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro

3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 Euro.

Im Falle der Ziffer 1 und 2 wird ein weiteres Entgelt nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 3,50 Euro erhoben.

(9) Für Gastkinder werden weitere Entgelte erhoben:

1. Krippenkinder 20,00 Euro bei 9 Stunden Betreuung

2. Kindergartenkinder 10,00 Euro bei 9 Stunden Betreuung

3. Hortkinder 10,00 Euro bei 6 Stunden Betreuung

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächskitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

Wird nur eine anteilige Betreuung in Anspruch genommen, reduziert sich der Beitrag entsprechend. (Beträge werden auf- bzw. abgerundet)

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird von der Gemeinde Hartmannsdorf festgesetzt.

Die Erhebung erfolgt monatlich durch den Träger der Kindertagesstätte.

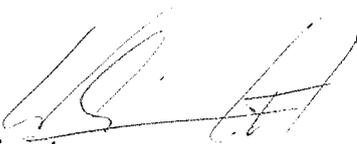
(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinde Hartmannsdorf ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden jeweils am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2008 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 28.09.2020


Weinert
Bürgermeister



Gemeinde Hartmannsdorf

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Für die Betreuung der Kinder bis 3 Jahre werden folgende Elternbeiträge erhoben:

täglich bis zu 9 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	155,73 €	140,16 €
2. Kind	93,44 €	84,10 €
3. Kind	31,15 €	28,04 €
weitere	-	-

täglich bis zu 6 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	103,82 €	93,44 €
2. Kind	62,29 €	56,06 €
3. Kind	20,76 €	18,68 €
weitere	-	-

täglich bis zu 4,5 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	77,87 €	70,08 €
2. Kind	46,72 €	42,05 €
3. Kind	15,57 €	14,01 €
weitere	-	-

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für die Betreuung der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden folgende Elternbeiträge erhoben:

täglich bis zu 9 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	84,36 €	75,93 €
2. Kind	50,62 €	45,56 €
3. Kind	16,87 €	15,19 €
weitere	-	-

taglich bis zu 6 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	56,24 €	50,62 €
2. Kind	33,75 €	30,37 €
3. Kind	11,25 €	10,12 €
weitere	-	-

taglich bis zu 4,5 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	42,18 €	37,96 €
2. Kind	25,31 €	22,78 €
3. Kind	8,44 €	7,59 €
weitere	-	-

Elternbeitrage fur Kinder der 1. bis 4. Klasse die einen Schulhort besuchen

Fur die Betreuung der Kinder im Schulhort werden folgende Elternbeitrage erhoben:

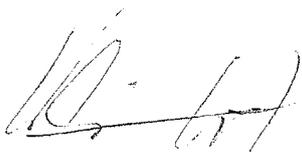
taglich 6 Stunden (mit Fruhhort)

		Alleinerziehende
1. Kind	50,10 €	45,10 €
2. Kind	30,06 €	27,06 €
3. Kind	10,02 €	9,02 €
weitere	-	-

taglich 5 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	43,46 €	39,11 €
2. Kind	26,08 €	23,47 €
3. Kind	8,69 €	7,82 €
weitere	-	-

Hartmannsdorf, den 28.09.2020



Weinert
Burgermeister